

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 55

Umweltdelikte, §§ 324 ff. StGB

I. Rechtsgut: Die einzelnen Umweltmedien (als überindividuelle Rechtsgüter) in ihrer Funktion als elementare Lebensgrundlage für den Menschen (str.) und die behördliche Präventivkontrolle (deutlich bei § 327 StGB)

II. Allgemeine Fragen zum Umweltstrafrecht

1. **Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts:** 3 Anwendungsbereiche sind zu unterscheiden:
 - a) **die begriffliche Akzessorietät:** Übernahme verschiedener Begrifflichkeiten des Umweltverwaltungsrechts ins Strafrecht (z.B. „Abfall“).
 - b) **die Verwaltungsrechtsakzessorietät:** Abhängigkeit des Strafrechts von verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften (z.B. § 324a StGB „Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten ...“; vgl. hierzu auch § 330d I Nr. 4a StGB).
 - c) **die Verwaltungsaktakzessorietät:** Abhängigkeit des Strafrechts von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden (z.B. § 327 StGB: „Wer ohne die erforderliche Genehmigung ...“; vgl. auch § 330d I Nr. 4c StGB).
- Fallgruppen:**
 - aa) Verwaltungsakte, die (nach §§ 43 ff. VwVfG) nichtig sind = keine strafrechtliche Wirkung.
 - bb) Verwaltungsakte, die den Bürger belasten, rechtswidrig sind und später aufgehoben werden: h.M.: Strafbarkeit bleibt bestehen; a.M.: Strafbarkeit entfällt, da nur Verwaltungsunrecht.
 - cc) Verwaltungsakte, die den Bürger begünstigen und die rechtswidrig sind: h.M.: Strafbarkeit entfällt, solange eine Rücknahme nicht erfolgt ist (Ausnahme: bei kollusivem Zusammenwirken, § 330d I Nr. 5 StGB); a.M.: allein die materielle Rechtmäßigkeit ist entscheidend.
 - dd) Verwaltungsakte, die hätten erteilt werden, können aber nicht beantragt wurden: h.M.: Strafbarkeit liegt vor; Genehmigung als Strafaufhebungsgrund.
 - ee) Behördliche Duldung eines rechtswidrigen Verhaltens: h.M.: im Regelfall kein Ausschluss der Strafbarkeit; a.M.: Strafausschließungsgrund jedenfalls bei „aktiver“ Duldung = zumindest konkludente Billigung des Verhaltens durch die Behörde und somit genehmigungsgleiche Wirkung.
2. **Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltstrafrecht**
 - a) **Amtsträger, die ein öffentliches Unternehmen leiten:** Strafbarkeit in gleicher Weise wie bei privaten Betreibern.
 - b) **Amtsträger, die eine fehlerhafte Genehmigung erteilen:** Bei Allgemeindelikten ist mittelbare Täterschaft (bei kollusivem Zusammenwirken: Mittäterschaft oder Teilnahme) sowie eine Fahrlässigkeitsbestrafung, bei Sonderdelikten lediglich (bei kollusivem Zusammenwirken) Teilnahme möglich.
 - c) **Amtsträger, die eine fehlerhafte Genehmigung nicht zurücknehmen:** Sowohl bei einer von vorneherein - unerkannt - rechtswidrigen (Ingerenz) als auch bei einer nachträglich rechtswidrig gewordenen Genehmigung (behördliche Überwachungspflicht) bejaht die h.M. eine Garantenstellung und kommt somit jedenfalls bei Allgemeindelikten zur Unterlassungstäterschaft. Dies gilt auch für den Nachfolger des die Genehmigung erteilenden Beamten.
 - d) **Amtsträger, die gebotene Untersagungen oder Auflagen nicht anordnen:** Auch hier bejaht die h.M. eine Garantenstellung des zuständigen Amtsträgers der Überwachungsbehörde (Beschützergarant für die entsprechenden Umweltmedien); a.M.: eine solche Obhutspflicht für das entsprechende Umweltmedium besteht nicht.
3. **Rechtfertigungsprobleme:** Einwilligung ist regelmäßig unbedeutlich (oftmals auch Schutz der Interessen der Allgemeinheit).

III. Einzelprobleme bei einzelnen Tatbeständen des Umweltstrafrechts

1. **Gewässerverunreinigung** (§ 324 StGB): Gewässer: vgl. § 330d I Nr. 1 StGB; nachteilige Veränderung: Eine nicht unerhebliche Verschlechterung der natürlichen Gewässereigenschaften im physikalischen, chemischen oder biologischen Sinn (die Verunreinigung ist lediglich ein Unterfall); unbefugt: lediglich allgemeines Rechtswidrigkeitsmerkmal.
2. **Bodenverunreinigung** (§ 324a StGB): Verletzungsdelikt mit Einschränkungen über § 324a I Nr. 1, 2 StGB.
3. **Luftverunreinigung** (§ 325 StGB): § 325 I StGB: potentielles Gefährdungsdelikt; § 325 II StGB: Qualifikation; Legaldefinition „Schadstoffe“ in § 325 VI StGB.
4. **Lärmschutz** (§ 325a StGB): Erweiterung auf Erschütterungen und Strahlen in § 325a II StGB.
5. **Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen** (§§ 326, 327 II S. 1 Nr. 1 und 3 StGB): Abfall: Alle beweglichen Sachen, a) derer sich der Besitzer endgültig entledigt oder entledigen will – sog. „gewillkürter Abfall“ – oder b) deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, derer sich der Besitzer also entledigen muss – sog. „Zwangsabfall“ (subjektiv-objektiver Abfallbegriff; vgl. hierzu § 3 KrWG). Es muss sich dabei jedoch um Abfälle handeln, die eine besondere Gefährlichkeitstufe (wichtigster Fall in § 326 I Nr. 4a StGB) erreichen. Sonst-Bewirtschaften (als Oberbegriff der weiteren 10 Tathandlungen): Auffangcharakter und in jeder weiteren Tathandlung enthalten.
6. **Strahlenschutztatbestände** (§§ 307, 309 ff., 327 I, 328 StGB)
7. **Schutz vor speziellen Gefahrstoffen** (§ 328 III StGB)
8. **Schutz von Naturschutzgebieten** (§ 329 III StGB)
9. **Schutz gegen die Freisetzung von Giften** (§ 330a StGB)

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 41; Eisele, BT 1, §§ 66-71; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 12; Rengier, BT II, §§ 47, 48.

Literatur / Aufsätze: Beckemper/Wegner, Der Abfallbegriff – Geltung des § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrW/AbfG im Abfallstrafrecht, wistra 2003, 281; Bloy, Umweltstrafrecht: Geschichte – Dogmatik – Zukunftsperspektiven, JuS 1997, 577; Kirchner/Jakielksi, Autowracks und andere Probleme des Abfallstrafrechts, JA 2000, 813; Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, 2014; Krell, Der Umgang mit Gülle, Jauche und Mist als umweltstrafrechtliches Problem, NuR 2009, 327; ders., Die Systematik des Abfallstrafrechts, NZWist 2014, 14; Nagel, Der unbestimmte Rechtsbegriff der „großen Zahl“, JURA 2001, 588; Otto, Grundsätzliche Problemstellungen des Umweltstrafrechts, JURA 1991, 308; ders., Das neue Umweltstrafrecht, JURA 1995, 134; Schall, Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht, NSTZ 1992, 209, 265; ders., Zur Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltverwaltungsbehörden – BGHSt 38, 325, JuS 1993, 719.

Literatur / Fälle: Eisele/Majer, Die unkonventionelle Entsorgung, JA 2011, 187; Reineke, Der verseuchte Neckar, JuS 1992, 486.

Rechtsprechung: BGHSt 37, 333 – Pyrolyseanlage I (Abfallbegriff); BGHSt 38, 325 – Bürgermeister (Garantenstellung des Bürgermeisters); BGHSt 39, 381 – Abfallumlagerung (Vorsätzliche Erteilung einer fehlerhaften Genehmigung); BGHSt 40, 333 – Pyrolyseanlage II (Abfallbegriff); BGH NSTZ 1991, 281 – Restaurationsschiff (Tathandlungen des § 324 StGB); OLG Köln NSTZ 1987, 461 – Müllumladestation (Begriff der Abfallsortsanlage); OLG Oldenburg NSTZ-RR 2016, 14 – Fahrlässige Gewässerverunreinigung (§ 324 III StGB bei Verkehrsunfall).